



- Honorarkräfte ohne spezielle Fachqualifikation – bis maximal 20 Euro je Zeitstunde (z. B. studentische Hilfskräfte, Tätigkeiten wie Kinderbetreuung bzw. Hilfstätigkeiten)
- Honorarkräfte mit Fachqualifikation (z. B. Künstler/innen, Pädagog/innen usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) – bis maximal 35 Euro je Zeitstunde
- Honorarkräfte mit Fachqualifikation in projektleitender Funktion sowie „Expertenwissen“ (z. B. Künstler/innen, Pädagog/innen usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, abzugrenzen von Stufe 2 durch leitende Tätigkeiten) – bis maximal 50 Euro je Zeitstunde

Die entsprechende Qualifikation ist bei der Antragstellung in Kumasta und in der Abrechnung darzustellen. Mit dem Honorar sind generell sowohl die projektbezogene Vor- und Nachbereitungszeit als auch sämtliche Fahrtkosten und weitere Nebenkosten abgegolten.

19. Können hauptamtliche Mitarbeiter/innen als Honorarkräfte eingeplant werden?

Mit hauptamtlichen Mitarbeitern des Antragstellers und der Bündnispartner dürfen keine Honorarverträge abgeschlossen werden. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen können aber – außerhalb ihrer sonstigen Dienstverpflichtung – ehrenamtlich oder im Rahmen einer Nebentätigkeit für ein außerschulisches Projekt tätig werden. In diesen Fällen ist eine klare Trennung von Ort, Inhalt und Umfang der Festanstellung durch den/die Auftragnehmer/in erforderlich, und es muss eine Nebentätigkeitserlaubnis vorliegen. Die Trennung zur regulären Tätigkeit muss in den Honorarvereinbarungen schriftlich geregelt werden. Wie bei allen Honorarverträgen ist zu beachten, dass bei einem Honorarvertrag Auftraggeber/in und Auftragnehmer/in nicht dieselbe Person sein dürfen. Die Tätigkeit der Honorarkraft muss von einer anderen Person kontrolliert werden.